

ERLAUBNISPFlicht IM GEWERBLICHEN GÜTERKRAFTVERKEHR

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart, ob Pkw oder Lkw spielt keine Rolle; es kommt lediglich auf das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges an.

A) Was ist für die Existenzgründung wissenswert?	Seite 1
B) Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?	Seite 4
C) Welche Voraussetzungen müssen Sie bei der Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen?	Seite 7
D) Was müssen Sie für die Fachkundeprüfung wissen und wie können Sie sich darauf vorbereiten?	Seite 10
E) Welche Adressen sind für Sie wichtig?	Seite 12

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehr

A) Was ist für die Existenzgründung wissenswert?

Wenn Sie sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbstständig machen möchten, sollten Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften diesen Schritt anhand einiger Punkte sehr kritisch überprüfen:

1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u. a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation der Branche ist gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäfts-

Name des Verfassers: Kerstin Swoboda	Erstellungsdatum: 28. Juni 2017
Durchwahl: 089 / 5116 - 1169	IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0
Fax: 089 / 5116-81169	Balanstr. 55-59, 81541 München
E-Mail: Swoboda@muenchen.ihk.de	Homepage: www.ihk-muenchen.de

aufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu werben müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie deshalb die Ihnen angebotenen Verträge eingehend und gründlich!

2. Betriebskosten

Stellen Sie den zu erwartenden oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres geplanten Unternehmens gegenüber. Das sind z. B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung. Beispiel: Die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung kann bei einem Fahrzeug mit einer Nutzlast von 3,5 t und einer Selbstbeteiligung von 500 € monatlich rd. bis zu 840 € kosten.

3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Betriebsergebnis. Beachten Sie bitte, dass Gewinne grundsätzlich gewerbe- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig ausreichende Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmersdaseins gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die tatsächlich bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen „Existenzgründungsbonus“.

4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt. Auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wie Miete für Privatwohnung/ Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u. a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z. B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie verschiedene Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Anforderungen der Berufszugangsverordnung GüKG erfüllen können und die gesamte Finanzierung steht.

6. Existenzgründungsseminare

Die IHK München führt in regelmäßigen Abständen Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Informationen und Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.muenchen.ihk.de /Starthilfe und Unternehmensförderung / Unternehmensgründung/Gründerseminare.

B) Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?

1. Rechtsgrundlagen

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG in der Fassung vom 1. Dezember 2011) und EU VO Nummern: 1071, 1072, 1073/2009
- Berufszugangsverordnung (GBZugV) für den Güterkraftverkehr
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kobotageverkehr
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (VwV GüKG)
- BKF-Qualifikationsgesetz (siehe entsprechendes Merkblatt)
- Weitere Rechtsgrundlagen bei Spezialtransporten (z.B. Tiertransporte, Gefahrgut- und Abfalltransporte)

2. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart als Pkw oder Lkw spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt) eingesetzt. Diese kann auch für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kobotageverkehre nach EU VO 1073/2009).

Verkehre mit nicht zu EU/EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Ukraine) erfordern sog. bilaterale Genehmigungen (z.B. CEMT-Genehmigungen (kontingentiert)), die auf dem inländischen Streckenanteil die nach GüKG erforderliche Erlaubnis ersetzen.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen generell der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) unterliegen oder ob Sie erlaubnisfrei sind, können Sie auch der nachfolgenden Übersicht und dem Anhang 1 entnehmen.

Für die Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. der Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der EU/ des EWR sind in Oberbayern die unteren Verkehrsbehörden in den Landratsämtern bzw. im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München zuständig. Dies richtet sich nach der Stadt/dem Landkreis, in der/dem Ihr Unternehmenssitz liegt.

Den für Sie zuständigen Ansprechpartner Ihres Landratsamtes finden Sie im Anhang 3 dieses Merkblattes.

Erlaubnisfreier Güterkraftverkehr

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 Abs. 2 GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 Abs. 1 GüKG):

- die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
- die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

4. Versicherungspflicht, Fahrerbescheinigung, Sonstiges

- Der Unternehmer hat nach § 7a GüKG eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für innerstaatliche Beförderungen abdeckt. Die Mindestversicherungssumme beträgt 600.000 € je Schadensereignis. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.
- Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die Fahrer aus Drittstaaten bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Kabotageverkehr einsetzen, müssen für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen beantragen. Diese sind im Fahrzeug stets mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen.
- ***Sämtliche Beförderungs- und Begleitdokumente sind während des gesamten Transports mitzuführen und dürfen nicht in Kunststoffolie eingeschweißt werden; sie sind auf Verlangen bei Kontrollen vorzuzeigen.***

Informieren Sie sich rechtzeitig vor der Ausführung grenzüberschreitender Transportaufträge über ergänzende nationale Regelungen des jeweiligen Empfängerstaates.

C) Welche Voraussetzungen müssen Sie bei der Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen?

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter (Art. 4, VO EU 1071/2009) die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder nicht weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen. Das Antrag stellende Unternehmen muss in der Lage sein dieses Eigenkapital jederzeit nachweisen zu können. (Art. 7, VO EU 1071/2009).

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers darf nicht zwingend in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in folgenden Bereichen:

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel

Außerdem darf gegen den Verkehrsleiter oder den Verkehrsunternehmer in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen
- Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Verkehrsunternehmers und des Verkehrsleiters sind der unteren Verkehrsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister). Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

Weitere Informationen zum Verkehrsleiter finden Sie im **Merkblatt „Der Verkehrsleiter“**

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Die IHK für München und Oberbayern ist zuständig für den Regierungsbezirk Oberbayern.
- eine der folgenden **Ausbildungen oder Studiengänge, sofern sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde!**: eine bestandene Abschlussprüfung zum/zur „Speditiouskaufmann/-frau“, zum/zur „Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr)“, zur Fortbildung zum/zur „Verkehrsfachwirt/-in“, als „Diplom-Betriebswirt/-wirtin“ im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn, Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim, Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.
- den Nachweis einer „mindestens zehnjährigen ununterbrochenen leitenden Tätigkeit vor dem 4. Dezember 2009 in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt“ (VO (EG) 1071/2009 Artikel 9). Das heißt, um die Möglichkeit der Anerkennung der leitenden Tätigkeit in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antragsteller **mindestens seit dem 3. Dezember 1999 ununterbrochen leitend in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt tätig sein.**

- Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der Bewerber legt zur Beurteilung der IHK hierzu aussagekräftige Unterlagen vor. Darin sollte insbesondere die Leitungsfunktion nachgewiesen werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen, wird im Falle der nachgewiesenen leitenden Tätigkeit, ein ergänzendes „Fachgespräch“ durchgeführt.

D) Was müssen Sie für die Fachkundeprüfung wissen und wie können Sie sich vorbereiten?

I. Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen, jeweils zweistündigen Teilen und ggf. einem ergänzenden ca. halbstündigen mündlichen Prüfungsgespräch. Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Grundzüge des Gewerberechts
- Straßenverkehrsrecht einschließlich Abfall- u. Gefahrguttransportrecht
- Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Beförderung von lebenden Tieren
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten,
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente,
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

II. Anmeldung zur Prüfung:

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
Tatjana Fritzler
Bereich Verkehr und Logistik
80323 München

Tel.: (089) 5116-1437
Fax: (089) 5116-1470
e-mail: tatjana.fritzler@muenchen.ihk.de

III. Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung erfordert eine gründliche fachbezogene Vorbereitung. Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Ihre Ansprechpartner/-innen in der IHK sind:

Frau Kerstin Swoboda
Tel.: (089) 5116-1169
Fax: (089) 5116-81169

e-mail: swoboda@muenchen.ihk.de

Frau Tatjana Fritzler
Tel.: (089) 5116-1437
Fax: (089) 5116-1470

e-mail: tatjana.fritzler@muenchen.ihk.de



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verkehrsverlagen bezogen werden können, weisen wir hin.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es sich bei der Literatúrauswahl um keine Empfehlung der IHK handelt. Die Auflistung der entsprechenden Bücher stellt eine Möglichkeit der Prüfungsvorbereitung dar. Die in den entsprechenden Büchern angegebenen Musterlösungen sind keine Musterantwort für offizielle Prüfungsfragen.

- **Lehr- und Übungsbücher Güterkraftverkehr
Verlag Heinrich Vogel**
 - *Jansen, Cornelius/Durmann, Christian*
Fachkunde Güterkraftverkehr
Vorbereitung auf die IHK Prüfung
ISBN
Bestell Nr. 26001 59. Auflage 2014
 - *Jansen, Cornelius*
Fachkunde Güterkraftverkehr
Prüfungstest
ISBN 978-3-574-96000-0
Bestell Nr. 26000 15. Auflage 2014 (Stand Mai 2014)
 - *Kerler, Siegfried W*
Betriebliches Rechnungswesen
Güter- und Personenbeförderung
ISBN
Bestell Nr. 26027 20. Auflage 2013
 - *Günther Karneth, Susanne Müller*
Der Verkehrsleiter (Fragen, Antworten, Vorschriften).
ISBN
Bestell Nr. 26071 3. Auflage 2014
 - *Wagner, Rudolf*
Rechnen im Verkehrsgewerbe
ISBN
Bestell-Nr.: 26024 6. Auflage 2013

**Sach- und Fachkunde-Lehrbücher für den Bereich „Güterkraftverkehr,
Verkehrsverlag He Ma e.K. Recklinghausen**

Lehrbuch:

ISBN 978-3-930581-00-9

Auflage September 2014 Verkehrsverlag HEMA

- Fragenkatalog
ISBN 978-3-930581-01-6
Auflage: September 2014 Verkehrsverlag HEMA
- Lösungsbuch
ISBN 978-3-930581-02-3
Auflage: September 2014 Verkehrsverlag HEMA
- Fahrzeugkostenrechnung
ISBN 978-3-930581-04-7
- Auflage: Juni 2013 Verkehrsverlag HEMA

Verkehrs-Verlag J. Fischer

Helf-Marx, Christine

Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer?

ISBN 978-3-87841-581-7

Bestell-Nr.31102 13. Auflage 2013

Helf-Marx, Christine

IHK-Prüfung Güterkraftverkehr

ISBN 978-3-87841-582-4

Bestell-Nr. 31110 9. Auflage 2013



Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrs-Verlag J. Fischer, Corneliusstr. 1, 40215 Düsseldorf,
- Tel.: (0211) 99193- 0

Verkehrsverlag-HeMa e.K. Reiffstraße 2a 45659 Recklinghausen
Tel.: (02361) 65809-0 / Fax: (02361) 65809-21

- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München,
Tel.: (089) 4372-0 / Fax: (01805) 991155



Schulungsveranstalter

Verschiedene Veranstalter haben der IHK mitgeteilt, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen (**siehe Anhang 2**).

E) Welche Adressen sind für Sie wichtig?

Landesverband Bayerischer Transport- und
Logistikunternehmen (LBT) e.V.
Georg-Brauchle-Ring 91
80992 München
Tel.: (089) 126629-0
Fax: (089) 126629-25
e-Mail: info@lbt.de
Internet: www.lbt.de

Landesverband
Bayerischer Spediteure (LBS) e.V.
Wilhelm-Wagenfeld-Straße 4
80807 München
Tel.: (089) 30 90 707-0
Fax: (089) 30 90 707-77
e-mail: info@lbs-spediteure.de
Internet: www.lbs-spediteure.de

Bundesverband
Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 7919-0
Fax: (069) 7919-227
e-mail: bgl@bgl-ev.de
Internet: www.bgl-ev.de

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Außenstelle Bayern
Winzererstraße 52
80797 München
Tel.: (089) 12603-0
Fax: (089) 12603-321

BAG-Zentrale in Köln:
Tel.: (0221) 5776-0
Fax: (0221-5776-1777
www.bag.bund.de

- Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie der EU-Gemeinschaftslizenz sind bei dem für Ihren Wohn-/Betriebssitz zuständigen **Landratsamt bzw. KVR** der Landeshauptstadt München einzureichen. Die Antragsunterlagen erhalten Sie dort ebenfalls. Im *Anhang 3* finden Sie sämtliche Landratsämter mit den Ansprechpartnern für München und Oberbayern.

CEMT-Genehmigung und CEMT-Umzugsgenehmigung:

- Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Außenstelle Bayern
Winzererstraße 52
80797 München
Tel.: (089) 12603-0
Fax: (089) 12603-321

Drittstaatengenehmigung:

- die vom Bundesministerium für Verkehr bestimmten Stellen (Regierungen, BAG).

Anhang 1

Güterkraftverkehr

= Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 (1) GüKG)

Werkverkehr

Gewerblicher Güterkraftverkehr

Werkverkehr im engeren Sinne

§ 1 (2) GüKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Werkverkehr im weiteren Sinne

§ 1 (3) GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

- Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr (siehe links) darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 (5) GüKG).

- Einsatz von ...

...Kraftfahrzeugen über 3,5 t zGG einschließlich Anhänger...

insbesondere

Lkw

Pkw

Erlaubnispflicht (§ 3 (1) GüKG)

in Form der ...

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

(§ 3 (1) GüKG)

Gemeinschafts-lizenz

(§ 5 GüKG)

berechtigt zum

Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)

Aber:

Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG)
(Werkverkehrsdatei)

Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)

Drittstaatenverkehr
(nur in Kombination mit einer bilateralen Genehmigung)

innerstaatlichen Verkehr

grenzüberschreitenden Verkehr mit EU- bzw. EWR-Staaten

Kabotageverkehr in EU- bzw. EWR-Staaten

Versicherungspflicht (§ 7 a GüKG)

Anhang 2

Schulungsveranstalter

Kurse zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr führen die folgenden Veranstalter durch. Hierbei handelt es sich nur um eine Auswahl; eine Gewähr hierfür übernehmen wir nicht. Über Kursbeginn, Preise etc. informieren Sie sich bitte bei dem jeweiligen Veranstalter selbst. Die Industrie- und Handelskammer hält keine Kurse ab.

ASG Ausbildungsstätte

Güterkraftverkehr Karl GmbH

c/o Seminarzentrum Fahrschule Pascher
Rosenheimer Str. 96
81667 München,
Tel.: (08041) 7961430
Fax: (08041) 7933442 Handy: (0171) 5265634
e-mail: asg-karl@t-online.de
Internet: www.asg-queterkraftverkehr.de

Gewusst WIE !

Michaela Pfautsch

Freie Dozentin

Aichfeld 1, 83224 Grassau
Tel.: (08641) 696059
Fax: (08641) 696058
e-mail: info@gewusst-wie.net
Internet: www.gewusst-wie.net

Verkehrsinstitut München

Hunger GmbH

Martin-Luther-Straße 22, 81539 München
Tel.: (089) 6924409
Fax: (089) 6517304
e-mail: info@vm-verkehrsinstitut.de
Internet: www.vm-verkehrsinstitut.de

Gerd **Grütmacher**, Speditionskaufmann
Moosbachweg 18 a, 83064 Pfraundorf
Tel.: (08035) 9849-145
Fax: (08035) 9849-146 – Handy: (0175) 6836105
e-Mail: g.gruetzmacher.guekg@t-online.de

Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V.

Georg-Brauchle-Ring 91 80992 München
Tel. (089) 12 66 29-0
Fax: (089) 12 66 29-25
e-mail: info@lbt.de
Internet: www.lbt.de

Dipl.-Betriebswirt (FH) Harald Sandgruber

Sartoriusstraße 34, 85055 Ingolstadt
Tel.: (0841) 55650 und (08456) 918974
e-mail: h.sandgruber@t-online.de

Verkehrsinstitut & Fahrschule Dehler-Peucker GmbH

Proviantstraße 34, 85049 Ingolstadt
Tel.: (0841) 93530-14 – Fax: (0841) 93530-19
e-mail: info@dehler-peucker.de
Internet: www.dehler-peucker.de

Verkehrsseminare He-Ma

bei Fahrschule Aldinger
Auer-von-Welsbach-Str. 1, 84489 Burghausen
bei Fahrschule Fehr

Stiftsbogen 39, 81375 München

Kostenlose Rufnummer: 0800-8080103
e-mail: info@verkehrsseminare-hema.de
Internet: www.verkehrsseminare-hema.de

Verkehrsseminare marbs e.K.

Sirius-Business-Park München
Rupert-Mayer-Str. 44, 81379 München

Kostenlose Rufnummer: 0800-0561561

e-mail: info@verkehrsseminare.com
Internet: www.verkehrsseminare.com

Verkehrsseminare Horst Rothländer

Bei Fahrschule Fehr
Gautinger Straße 16
82061 Neuried
Tel. (09245) 983190
Fax-(09245) 983191
e-mail: info@verkehrsseminare-rothlaender.de

Anhang 3

Postfach- und Hausanschriften der Landratsämter und kreisfreien Städte - Stand Januar 2015

Kreisverwaltungsreferat

der Landeshauptstadt München
Gewerblicher Kraftverkehr
Ruppertstraße 19
80466 München

Frau Sedlmair

Tel.: 089 233-27541

Fax: 089 233-27507

Mail: taxibuero.kvr@muenchen.de

Landratsamt Altötting

Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

Frau Michaela Kindler

Tel.: 08671 502-523

Fax: 08671 502-71523

Mail: kfz13@lra-aoe.de

Landratsamt

Bad Tölz-Wolfratshausen

Postfach 1360
83633 Bad Tölz

Herr Roland Pauli

Tel.: 08041 505-258

Fax: 08041 505-251

Mail: stvo@lra-toelz.de

Hausanschrift:

Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Landratsamt

Berchtesgadener Land

Postfach 2164
83435 Bad Reichenhall

Herr Stefan Korbely

Tel.: 08651 773 443

Fax: 08651 773-477

Mail: Stefan.Korbely@lra-bgl.de

Hausanschrift:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Landratsamt Dachau

Verkehrswesen
Postfach 1520
85205 Dachau

Herr Michael Mrosek

Tel.: 08131 74-295
Fax: 08131 74-392

Mail: Michael.Mrosek@LRA-DAH.bayern.de

Hausanschrift:

Gewerbegebiet Dachau-Ost
Rudolf-Diesel-Straße 20
85221 Dachau

Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit,
Gemeinden
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Frau Rosmarie Gackstatter

Tel.: 08092 823-197
Fax: 08092 823-9197

Mail: rosmarie.gackstatter@lra-ebe.de

Landratsamt Eichstätt

- Verkehrsabteilung -

85071 Eichstätt

Herr Thomas Wolf

Tel.: 08421 70-228
Fax: 08421 70-256

Mail: Thomas.Wolf@lra-ei.bayern.de

Hausanschrift:

Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Landratsamt Erding

Verkehrswesen
Postfach 1255
85422 Erding

Herr Andreas Reich

Tel.: 08122 58-1621
Fax: 08122 58-1318

Mail: andreas.reich@lra-ed.de

Hausanschrift:

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Landratsamt Freising

Straßenverkehrsbehörde
Landshuter Straße 31
85350 Freising

Frau Anita Eberl

Tel.: 08161 600-361

Fax: 08161 600-615

Mail: anita.eberl@kreis-fs.de

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Straßenverkehrsamt
Postfach 1461
82244 Fürstenfeldbruck

Frau Gaby Schmidt

Tel.: 08141 519-961

Fax: 08141 519-963

Mail: gaby.schmidt@lra-ffb.de

Hausanschrift:

Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

Landratsamt

Garmisch-Partenkirchen

- Verkehrswesen -

Postfach 1563
82455 Garmisch-Partenkirchen

Frau Stefanie Ludwig

Tel.: 08821 751-351

Fax: 08821 7518-419

Mail: Stefanie.Ludwig@lra-gap.de

Hausanschrift:

Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Landratsamt

Landsberg a. Lech

Straßenverkehrsbehörde

Postfach 101453

86884 Landsberg a. Lech

Herr Stimmer

Tel.: 08191 129-466

Fax: 08191 129-5466

Mail: Thomas.Stimmer@LRA-LL.Bayern.de

Hausanschrift:

Von-Kühlmann-Straße 15

86899 Landsberg a. Lech

Landratsamt Miesbach

Amt für Straßenverkehr

Postfach 303

83712 Miesbach

Herr Robert Wimmer

Tel.: 08025 704-2321

Fax: 08025 704-72321

Mail: robert.wimmer@lra-mb.bayern.de

Hausanschrift:

Rosenheimer Straße 1-3

83714 Miesbach

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Postfach 1474

84446 Mühldorf a. Inn

Frau Bauer-Hanauer

Tel.: 08631 699-750

Fax: 08631 699-749

Mail: helga.bauer-hanauer@lra-mue.de

Hausanschrift:

Nordtangente 10 b

84453 Mühldorf a. Inn

Manuela Westenrieder

Tel.: 08631 699-751

Mail: manuela.westenrieder@lra-mue.de

Landratsamt München

Sachgebiet 6.5

Verkehrsrecht

Frankenthaler Str. 5-9

81539 München

Herr Thomas Burghardt

Tel.: 089 6221-2598

Fax: 089 6221-442598

thomas.burghardt@lra-m.bayern.de

<http://www.landkreis-muenchen.de>

Landratsamt

Neuburg-Schrobenhausen

Verkehrsrecht

Postfach 1540

86620 Neuburg a. d. Donau

Herr Strassburg

Tel.: 08431 57-346

Fax: 08431 57-386

Mail: alfred.strassburg@lra-nd-sob.de

Hausanschrift:

Platz der Deutschen Einheit 1

86633 Neuburg a. d. Donau

Frau Kadriye Durak

Tel.: 08431 57-418

Mail: kadriye.durak@lra-nd-sob.de

Landratsamt

Pfaffenhofen a. d. Ilm

Verkehrswesen

Postfach 1451

85264 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Frau Christina Grübel

Tel.: 08441 27-503

Fax: 08441 2713 503

Mail: Christina.Gruebl@landratsamt-paf.de

Hausanschrift:

Hauptplatz 22

85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Frau Erika Hauser

Tel.: 08441 27-502

Fax: 08441 2713-502

Erika.Hauser@landratsamt-paf.de

Herr Max Hanus

Tel.: 08441 27-500

Fax: 08441 80087-500

Landratsamt Rosenheim

Postfach 100465
83004 Rosenheim

Frau Andrea Rechberger

Tel.: 08031 392-5360

Fax: 08031 392-9003

Mail: Andrea.Rechberger@lra-rosenheim.de

Hausanschrift:

Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim

Vertr.: Herr Schunk

Tel.: 08031 392-5361

Landratsamt Starnberg

Straßenverkehrsbehörde
Verkehrswesen
Postfach 1460
82317 Starnberg

Herr Herbert Heipp

Tel.: 08151 148-327

Fax: 08151 148-11327

Mail: heipp.stvo@lra-starnberg.de

Hausanschrift:

Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Landratsamt Traunstein

Untere Verkehrsbehörde
Kotzinger Str. 6
83278 Traunstein

Herr Maximilian Salober

Tel.: 0861 58-497

Fax: 0861 58-513

Mail: Maximilian.Salober@traunstein.bayern

Landratsamt
Weilheim-Schongau
Straßenverkehrswesen
Postfach 1353
82360 Weilheim

Frau Andrea Feldl
Tel.: 0881 681-1403
Fax: 0881 681-2495
Mail: a.feldl@lra-wm.de

Hausanschrift:
Gebäude II
Stainhartstraße 7
82362 Weilheim

Stadt Ingolstadt
Verkehrsmanagement
Spitalstraße 3
85049 Ingolstadt

Herr Peter Hoßmann
Tel.: 0841 305-2336
Fax: 0841 250-91
Mail: vmg-schwertransport@ingolstadt.de

Hausanschrift:
Rathausplatz 4
85047 Ingolstadt

Herr Helmut Reese
Tel: (0841) 305-2335

Stadt Rosenheim
Amt für Sicherheit, Ordnung
und Verkehr
Königstraße 24
83022 Rosenheim

Frau Jutta Bartl (vormittags)
Tel.: 08031 365-1316
Fax: 08031 365-2010
Mail: Jutta.Bartl@rosenheim.de

Hausanschrift:
Dezernat III
Königstraße 15
83022 Rosenheim